

Anlage 8

Abrechnungsverfahren, Verfahren Verrechnung, sachlich rechnerische Berichtigung

I. Beziehungen AOK und BVKJ-Service GmbH

1. Abrechnungsunterlagen und Zahlungsfrist für die AOK

Zahlungsbegründende Unterlagen für die AOK sind

- die vollständig übermittelten und von der AOK angenommenen Abrechnungsdaten gemäß Anlage 7 Abschnitt II Nr. 3 und
- der Rechnungsbrief in Papierform gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage.

Die Frist nach § 17 Abs. 3 beginnt mit dem Kalendertag nach Eingang aller zahlungsbegründenden Unterlagen bei der AOK. Bei Rechnungsunterlagen in Papierform ist der Eingangsstempel für den Beginn der Frist maßgeblich. Bei Übermittlung durch Datenträger gilt Abschnitt II Ziffer 3.1.1 Bst. c der Anlage 7. Die AOK informiert die BVKJ-Service GmbH über den Beginn der Frist.

2. Sachlich rechnerische Berichtigung

Lehnt die BVKJ-Service GmbH einen Antrag der AOK auf sachlich rechnerische Berichtigung nach § 17 Abs. 4 schriftlich ab, kann die AOK zur Durchsetzung ihres Antrages Klage zum Sozialgericht gegen die BVKJ-Service GmbH erheben.

II. Beziehungen BVKJ-Service GmbH zu Kinder- und Jugendarzt

1. Abrechnungsnachweis für den Kinder- und Jugendarzt

Der Kinder- und Jugendarzt erhält von der BVKJ-Service GmbH je Quartal einen vorläufigen Abrechnungsnachweis und am Ende des Folgejahres für das Ausgleichsjahr einen endgültigen Abrechnungsnachweis. Der Abrechnungsnachweis listet die eingeschriebenen Versicherten auf mit mindestens 1 Arzt-Patientenkontakt.

2. Abrechnungsprüfung

Die BVKJ-Service GmbH prüft die Abrechnung des Kinder- und Jugendarztes im Hinblick auf die vertraglich ordnungsgemäße Leistungserbringung.

III. Geltung des Vertragsarztrechts

Mit Ausnahme der Vergütung nach Anlage 1 erfolgt die Vergütung der teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte auf der Grundlage der nach den §§ 85 ff SGBV in der geltenden Fassung jeweils bestehenden Gesamtvergütungsvereinbarungen. Die Abrechnung der vertragsärztlichen Vergütung und deren Prüfung erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen, die für die vertragsärztliche Versorgung maßgeblich sind. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfung für die an diesem Vertrag teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte gemäß §§ 106, 106a, 106b, 106c und 106d SGB V und der dazu abgeschlossenen Prüfungsvereinbarung durch die gemeinsame Prüfstelle erfolgt. Im Falle einer anderen Auffassung durch die gemeinsame Prüfstelle und/oder die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns beauftragt die BVKJ-Service GmbH unverzüglich die gemeinsame Prüfstelle.

Anhang 1 zur Anlage 8

Rechnungsbrief

-noch zu ergänzen-